



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	02.02.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Neue Planungen zur Hubschrauber-Betriebsstation

Die Fraktionsgemeinschaft GRÜNE-LINKE in der Bezirksvertretung Mülheim bittet, nachfolgende Anfragen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen:

- 1) Welche aktuellen Informationen bezüglich der Planungen zur Hubschrauber-Betriebsstation auf dem Kalkberg liegen der Verwaltung vor?

Antwort der Verwaltung:

Am 21.10.2008 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die luftrechtliche Genehmigung für den Kalkberg erteilt. Diese lag bis zum 04.12.2008 im Stadthaus aus.

Mit dem Eigentümer des Kalkbergs werden Mietverhandlungen geführt.

- 2) Mit welcher Begründung hat die zuständige Bezirksregierung Düsseldorf den Kalkberg als Standort für die beiden Rettungshubschrauber („Christoph 3“ und „Christoph Rheinland“) genehmigt?

Antwort der Verwaltung:

Gem. § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) wurde geprüft, ob die geplante Maßnahme den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und ob die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus und der Schutz vor Fluglärm angemessen berücksichtigt sind. Diese Prüfungen konnten positiv abgeschlossen werden.

Das Vorhaben war im Sinne der rechtlichen Rahmenbedingungen vernünftigerweise geboten. Das bestehende Verkehrsbedürfnis resultierte zum einen aus der Schließung des Landeplatzes am Krankenhaus Merheim als Betriebsstation für den RTH. Dieser Landeplatz kann nicht ohne erhebliche Investitionsmaßnahmen den derzeit geltenden Anforderungen an Hubschrauberlandeplätze angepasst werden. Zum anderen ist die Unterbringung des ITH am Flughafen ebenfalls nur provisorisch. Da beide Hubschraubersysteme sich gegenseitig auch ersetzen müssen, besteht die Notwendigkeit der Zusammenlegung.

Die Zusammenlegung in einer Betriebsstation bewirkt Synergieeffekte bei Bau, Ausrüstung, technischer Planung, Kerosinlagerung etc.. Ferner kann das Personal effektiver eingesetzt werden.

Lärmaspekte wurden bewertet und stehen nicht entgegen.

Die ausführliche Genehmigung (74 Seiten plus Anlagen) kann bei der Berufsfeuerwehr nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

- 3) Welche alternativen Standorte kann sich die Verwaltung zusätzlich zum Provisorium Flughafen denken?

Antwort der Verwaltung:

Es wurden Wirtschaftlichkeitsberechnungen für den Bau einer Betriebsstation am Flughafen Köln/Bonn und Hangelar durchgeführt (s. Anlage).

Beide Alternativen stehen jedoch nach derzeitigen Informationen nicht zur Verfügung, da im Falle des Flughafens das derzeit genutzte Grundstück mittel- bis langfristig vom Flughafen selbst bebaut wird und im Falle von Hangelar kein Platz für zusätzliche Gebäude zur Verfügung steht.

Ein Alternativstandort, der dieselben Vorteile aufweist, ist innerhalb des Stadtgebietes nicht vorhanden. Daher wäre nur eine Unterbringung des Rettungshubschraubers am Flughafen Köln/Bonn oder außerhalb des Stadtgebietes möglich. Bei einer Unterbringung außerhalb des Gebietes der Stadt Köln wäre die Stadt Köln nicht mehr Kernträger der Rettungshubschrauber.

- 4) Liegen der Verwaltung konkrete Informationen zu den anstehenden Mietkosten vor?

Antwort der Verwaltung:

Mit dem Eigentümer/Investor des Kalkbergs werden Mietverhandlungen geführt. Diese Verhandlungen sind aufgrund der unterschiedlichen Ausgangspositionen sehr komplex und langwierig und sind noch nicht abgeschlossen, da dies auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet werden muss.

- 5) Welcher Aufwand ist erforderlich, um die Lärmschutzauflagen seitens der Bezirksregierung zu erfüllen?

Antwort der Verwaltung:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 21.10.2008 die luftrechtliche Genehmigung für die Hubschrauberbetriebsstation Kalkberg erteilt. Diese ging am 30.10.2008 bei der Berufsfeuerwehr ein.

In einer Nebenbestimmung wurde die Genehmigungsinhaberin verpflichtet, für straßenzugewandte Gebäudeseiten besonders lärmempfindlicher Einrichtungen (Kindergärten, Schulen etc.) zusätzliche passive Schallschutzmaßnahmen spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme umzusetzen bzw. den Eigentümern zu ermöglichen. Damit werden mögliche, geringfügige Lärmzusatzbelastungen von 0,1 bis 1,0 dB(A) bei besonders schutzwürdigen Einrichtungen kompensiert, soweit bereits bestehende Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzfensterprogramm der Stadt Köln mit dem Land NRW) noch nicht greifen. Laut Schätzung könnten dadurch ca. 15.000 € an Mehrkosten anfallen.